

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Umwelt- und Naturschutzamt



Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin

Stapl

Stapl A5



- per Mail -

Geschäftszeichen (bitte angeben)
UmNat UL - 01.25

Herr Koblitz
Tel. +49 30 90294-5121
Fax +49 30 90294-5009
frank.koblitz
@reinickendorf.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung:
umweltamt@reinickendorf.berlin.de
Eichborndamm 242, 13437 Berlin
Haus C, Raum 219 (Dienstgebäude)

02. Februar 2023

Bebauungsplans XX-277a
Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmeersuchen vom 21.12.2022

- Anlage -

Sehr geehrte 

in der Anlage übersende ich die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Reinickendorf zu den in unserer Zuständigkeit liegenden Fachgebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bebauungsplans XX-277a

hier: Stellungnahme des Umwelt-und Naturschutzamtes Reinickendorf

Die z.T. sehr umfangreichen Gutachten betrachten ein sehr großes Plangebiet. Diese sind für die weiteren Teilgebiete fortzuschreiben und die geänderten Passagen durch Änderungsvermerke erkenntlich zu machen.

1. Natur- und Artenschutz

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan XX-277a zur Verfügung gestellten Unterlagen (Planzeichnung, textliche Festsetzung und Begründung, faunistisches Gutachten von 2021 und 2022 sowie ökologisches Ausgleichskonzept von 2022) wurden erneut geprüft.

Gegen den B-Plan und den textlichen Festsetzungen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch werden folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Unterlagen gegeben.

Die im Begründungstext gemachten Aussagen zum Artenschutz sind teilweise rechtlich bzw. fachlich nicht korrekt. Ohne auf alle Aussagen im Einzelnen einzugehen, sollten hier doch die wichtigsten Punkte klargestellt werden.

1. Als planungsrelevant gelten alle Brutvögel, nicht nur der Grünspecht und der Feldsperling, was fälschlicherweise in der Begründung u.a. auf S. 26 steht. Dies bedeutet, dass alle Vogelarten im Verfahren zu beachten sind, insb. bezüglich Ihrer Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.
2. Fledermausquartiere werden nicht stets im Verhältnis 1:1 ersetzt, wie auf S. 122 vermerkt ist, sondern laut der von der SenUMVK im Dezember 2020 herausgegeben „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ mindestens im Verhältnis 1:5, was sich als Orientierungswert versteht.
3. Die Aussage auf Seite 27 der Begründung, wonach durch die Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG bewirkt werden, ist zu prüfen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur dann nicht ein, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. durch Umsetzung von vorgezogenen CEF-Maßnahmen, ohne zeitlich-räumlichen Bruch erhalten bleiben kann.

Durch die bereits umgesetzten Bauvorhaben auf einzelne Baufelder des Plangebiets sind aber CEF-Maßnahmen für entfallene ganzjährig gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abrisstätigkeiten und Fällungen bereits auf angrenzende Baufelder geplant worden. Daher führt die Fortführung der geplanten Bebauung, die wiederum mit neuen Fällungen und mit dem erneuten Wegfall gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergeht, zu einer Kumulation von Ersatzmaßnahmen im Plangebiet, deren fachlich korrekte Umsetzbarkeit ungewiss ist. Dies zeichnet sich bereits bei den Baufeldern WA 4 und WA 5 aus, deren Fällanträge Um-Nat vorliegen und artenschutzrechtlich geprüft werden.

Zudem haben Fällungen und Rodungen von Hecken und Gebüsch bereits zu einem Verlust an Ruhestätten geführt, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen. Dieser Verlust wird sich durch zukünftige Baumaßnahmen im Plangebiet noch verschärfen. Ein Ausweichen der betroffenen Arten auf benachbarte Gebiete ist zwar denkbar aber nicht abschließend geklärt worden. Insbesondere ist der Besatz von benachbarten Revieren zum Plangebiet nicht in die Betrachtung eingeflossen. So muss die Aussage auf S. 27 der Begründung über die Ausweichmöglichkeiten von Individuen in die umliegenden Siedlungsgebiete relativiert werden.

Ob die geplanten Nachpflanzungen von Bäumen und anderen Gehölzen den Verlust der Ruhestätten ausgleichen können, ist fraglich, zumal ein Gesamtkonzept für die wegen der Fällungen geforderten Ersatzpflanzungen noch fehlt.

Zum vorliegenden B-Plan lässt sich daher aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht Folgendes festhalten:

1. Die Verlagerung der Planung von Ausgleichsmaßnahmen für verlorene ganzjährig gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Ebene der einzelnen Bauvorhaben wird sich kumulativ negativ auf die Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen für die letzten Baufelder auswirken. Es ist daher damit zu rechnen, dass bei der Realisierung des B-Plans (insb. der letzten Baufelder) immer wieder Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, die nur über ein Ausnahme- oder gar ein Befreiungsverfahren überwunden werden können. Dadurch könnte die Realisierung der Planung zumindest verzögert, wenn nicht sogar verhindert werden.

Aus diesem Grund wurde bereits in der letzten Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz vom 20.12.2021 auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein vorrausschauendes Ersatznistkasten- und Ersatzquartierskonzept für das komplette Plangebiet zu entwickeln, was bisher nicht berücksichtigt wurde.

2. Weiterhin bestehen Bedenken zum Ausgleich des Eingriffs in den satzungsgeschützten Baumbestand innerhalb des Plangebiets. Bedenken, wie sie bereits in der letzten Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz vom 20.12.2021 mitgeteilt wurden. Das ökologische Ausgleichskonzept zur Planung der Ersatzpflanzungen vom 30.11.2022

bezieht sich ausschließlich auf die zwei Bereiche des B-Plans ohne bereits geforderte Nachpflanzungen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Lösung zu entwickeln und festzuschreiben.

2. Gewässerschutz und Immissionsschutz

In vorbezeichneter Angelegenheit bestehen aus gewässer- und immissionsschutzrechtlicher Sicht zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.

3. Bodenschutz

Es bestehen die folgenden rein redaktionellen Hinweise in Bezug auf die Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 16.12.2021. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.

Siehe Abwägungsvermerk Seite 15 bzw. Begründung Seite 240:

„Sowohl die Begründung als auch die Planzeichnung enthalten entsprechende Textpassagen bzw. nachrichtliche Übernahmen. Die Begründung wird dahingehend redaktionell ergänzt.“

Eine Ausweisung der Flächen in der Planzeichnung oder Passage in den textlichen Festsetzungen ist nicht zu erkennen. Sollte die „Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gemeint sein, findet sich dies nicht in der Zeichnung wieder. Die Aussage oder die Unterlagen sind zu korrigieren.

Im Abschnitt 2, der das Plangebiet beschreiben soll, werden die Pflichten/Hinweise, die sich aus der Altlastensituation ableiten, aufgelistet. Es ist zu prüfen ob dieser Textteil mit anderen Ausführungen zu Pflichten im B-Plan zusammengeführt werden kann.

Alternativ wäre die einleitende Formulierung ‚Grundsätzlich ist für die Grundstücke im Plangebiet Folgendes anzumerken‘ durch Folgende zu ersetzen ‚Grundsätzlich ergeben sich daraus folgenden Pflichten‘.

Insofern die letzte Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde gemeint ist, sollte das Datum der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes im 1.Absatz des Abschnitt 2.8 auf den „22.12.2021“ geändert werden



Von: [REDACTED]@uvk.berlin.de
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 11:32
An: [REDACTED]
Betreff: AW: B-Plan XX-277a Cité Foch - eTöB

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

zum oben genannten Vorgang nehme ich folgend Stellung:
Die textlichen Festsetzungen zu Grünfestsetzungen werden positiv beurteilt.
Eine schonende und angemessene Nachverdichtung wird grundsätzlich begrüßt.

Bei Rückfragen helfe ich gern weiter.

Mit freundlichem Gruß

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün - III B 1-7

Am Kölnischen Park 3 | 10179 Berlin
Tel. +49 (0)30 9025-1266 | Fax +49 (0)30 9025-1392

[REDACTED]
www.berlin.de/landschaftsplanung
www.berlin.de/20-gruene-hauptwege



Hinweis zur Information zum Datenschutz nach
Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz

Von: [REDACTED]@uvk.berlin.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Dezember 2022 14:38
An: [REDACTED]@uvk.berlin.de>
Betreff: B-Plan XX-277a Cité Foch - eTöB

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am
Bebauungsplan XX-277a Cité Foch in Berlin Reinickendorf, Ortsteile Wittenau/Waidmannslust
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

**Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche
Auslegung des Bebauungsplans XX-277a gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie hatten bereits im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.11.2021 Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Da der Entwurf des Bebauungsplans nach der Beteiligung geändert wurde, geben wir Ihnen hiermit erneut den Entwurf zum o. a. Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zur Kenntnis und bitten Sie um Stellungnahme.

Zudem benachrichtige ich Sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darüber, dass der Bebauungsplanentwurf XX-277a in der Zeit vom 04.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 öffentlich ausliegt.

Die erforderlichen Unterlagen sind auf der bezirklichen Homepage unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/xx-277a-etoeb-1264680.php>

Im Kapitel „V. Verfahren“ der Begründung sowie im Abwägungsvermerk zur erneuten Trägerbeteiligung können Sie den Umgang mit Ihrer Stellungnahme sowie die Auswirkungen auf den Bebauungsplan einsehen.

Zweck der Stellungnahme ist es, der planaufstellenden Stelle die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme zu begründen und die Rechtsgrundlagen anzugeben, damit der Inhalt für die Abwägung nachvollziehbar ist.

Sollten Sie sich bis zum **03.02.2023** nicht zur Planung äußern, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Sollten Sie Probleme beim Öffnen der Dateien haben oder eine andere Form der Beteiligung wünschen, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz
Dienstgebäude: Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Tel. +49 30 90294-3049



www.berlin.de/ba-reinickendorf/

Informationen zum Datenschutz
Hinweise zur Eröffnung des Zugangs für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

V A E 22

Vorgang: 2023_2_B-Plan XX-277a
- Ihr Stellungnahmeersuchen vom 22.12.2022

Zu o.g. Vorgang nehme ich für den Fachbereich - V B C - Gewässerunterhaltung Stellung.
Ich beziehe mich dabei auf die Hinweise/ Forderungen meiner Stellungnahme vom 13.12.2021.

In Bezug auf die Einleitung der Straßenentwässerung in das Rosentreterbecken „Übergabepunkt R1 – Rosentreterbecken“ sowie in den Packereigraben „Übergabepunkt R2 – Packereigraben“ bleiben die Forderung zur Anordnung von Straßenabläufen mit Nassschlammfang und der regelmäßigen Reinigung/ Entsorgung durch die BSR als zwingend erforderlich bestehen. Die zeitlichen Intervalle der regelmäßigen Reinigung/ Entsorgung sind noch genau festzuschreiben.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist das bestehende Einleitbauwerk, einschließlich Sandfang, am Rosentreterbecken nicht ausreichend und muss der erhöhten Einleitmenge angepasst werden. Auch für den Sandfang am Rosentreterbecken sind Reinigungsintervalle festzulegen.

Das trifft auch für den Packereigraben „Übergabepunkt R2 – Packereigraben“ zu.
Der Packereigraben ist bezüglich der Ableitung von Oberflächenwasser übermäßig stark ausgelastet. Hier ist eine verzögerte und gedrosselte Einleitung einzuplanen.

Der Fachbereich - V B C – Gewässerunterhaltung der SenUMVK ist im Vorfeld bei sämtlichen Planungen sowie Änderungen jedweder Art im Bereich der Gewässer zwingend zu beteiligen.

Im Auftrag





Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und
Umwelt
Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]berlin.de
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
30.01.2023

Bebauungsplanentwurf: XX-277a

Bezirk: Reinickendorf

Planungsbereich: OT Wittenau und Waidmannslust

Verfahrensstand: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem o.g. B-Planentwurf nehme ich für die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D) wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Einwände gegen die Ziele des B-Planes bestehen weiterhin nicht.

Entwässerung

In der Begründung zu dem B-Plan wird auf das abgestimmte Entwässerungskonzept Bezug genommen; dem genannten Konzept hatte die Wasserbehörde auch in der vergangenen Beteiligung in 10. Feb. 2022 zugestimmt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatte die Wasserbehörde festgestellt, „dass zur Absicherung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Entwässerungskonzepts lediglich die textliche Festsetzung Nr. 27 zur Dachbegrünung vorgesehen ist.

Gemäß den Ausführungen der Begründung Pkt. 4.13, S 178 ff ist das Entwässerungskonzept kein Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages.

Erst mit Festschreibung der wesentlichen Kerninhalte des Entwässerungskonzepts in Form von textlichen Festsetzungen oder einem städtebaulichen Vertrag kann die Entwässerung des Plangebietes als gesichert betrachtet werden.“

Auch anhand der aktuell vorliegenden Unterlagen muss ich feststellen, dass das Entwässerungskonzept weiterhin kein Bestandteil des städtebaulichen Vertrages ist und die Entwässerung des Plangebietes nach wie vor nicht rechtlich bindend abgesichert ist.

Maßnahmen am Packereigraben

Im B-Plangebiet verläuft der Packereigraben als fließende Gewässer 2. Ordnung. Der Bereich des Packereigrabens inklusive Uferböschung sowie in Richtung der Wohnbebauung weitergehend, wird nach dem B-Planentwurf als öffentliche Parkanlage gewidmet, wobei die Uferböschungen als Uferschutzstreifen festgesetzt werden. Dadurch sollen Maßnahmen am Packereigraben umgesetzt werden, wodurch „Maßnahmen im Uferbereich niederungstypische Biotopstrukturen erhalten und entwickelt sowie die Lebensbedingungen für daran angepasste Tierarten verbessert“ werden sollen.

In der Stellungnahme im Feb. 2022 hatten wir erläutert, dass die derzeitige Planung neben der Wasserbehörde auch mit der Gewässerunterhaltung der SenUMVK abschließend abzustimmen ist. Dieser Abstimmungsvorbehalt wurde berücksichtigt, insoweit kann diesem Vorgehen zugestimmt werden, wenn die Maßnahmen am Packereigraben in der Konkretisierung der Planung weiterhin mit der SenUMVK abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz
- Stapl A 5 -

Geschäftszeichen (bitte angeben)

03-12-23-I C 3

berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

31. Januar 2023

**Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am
Bebauungsplanverfahren XX-277a, für die Fläche südlich des Packereigrabens, begrenzt
durch die Grundstücksflächen Jean-Jaurès-Straße 3/7, 7 A und 21, Hermsdorfer Straße
55, die Grundstücksflächen Hermsdorfer Straße 56-69 und östlich des Steinbergparks
(Rosentreterbecken) sowie einen Abschnitt der Jean-Jaurès-Straße und der Hermsdorfer
Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteile Wittenau und Waidmannslust (Teilfläche der Cité
Foch)**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vom
21.12.2022

Sie erhalten meine Stellungnahme, die sich auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 47 ff.
BImSchG, Luftreinhaltepläne und Lärminderungsplanung, stützt.

Verkehrslärm

Zur Verwendung der Berechnungsgrundlage für Straßenverkehrslärm wird auf das
Rundschreiben Nr. 3/2022 zur Aktualisierung des Rundschreibens 5 / 2020 „Einführung von
überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19 - Auswirkungen auf die
verbindliche Bauleitplanung“ verwiesen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Anlagenbezogener Lärmschutz

Zum anlagenbezogenen Lärmschutz sind weitere Hinweise entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]




Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Frau [REDACTED]
Stapl A 5

Bearbeiter:

[REDACTED]

Fax. +4930 90259-3700

[REDACTED]

Altes Stadthaus
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
 Parochialstraße

24. Januar 2023

Entwurf zum Bebauungsplan XX-277a

Stellungnahme des LDA zur Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]

die o. g. Planung berührt Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 27. Dezember 2021 und bedanken uns für die erfolgten redaktionellen Änderungen der Begründung.

Weiterhin gilt, dass die Cité Foch nicht in die Berliner Denkmalliste eingetragen ist, eine Untersuchung einiger im Plangebiet liegender Bauten auf ihre Denkmaleigenschaft für die Zukunft jedoch denkbar ist. Denkmalfachliche Bedenken stehen der Planung somit gegenwärtig weiterhin nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag & Freitag, 9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Berliner Sparkasse, IBAN: DE2510050000990007600, BIC: BELADEV3333

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I C 210

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt
und Verkehr
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
29.12.2022

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan XX-277a Cité Foch in Berlin Reinickendorf, Ortsteile Wittenau/Waidmannslust gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme ergeht für den Zuständigkeitsbereich ‚Sicherheitsabstände zu störfallrechtlich relevanten Betriebsbereichen‘.

Unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 18.09.2020 und 10.12.2021 teile ich mit, dass sich im Betriebsbereich der Firma Salzenbrodt GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Hermsdorfer Str. 70 keine abstandsrelevanten Veränderungen ergeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520